

§ 13 A. Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Die Vorlage im Überblick

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen regeln insbesondere die Durchführung von Grossspielen wie Euro Millions, Swiss Lotto oder Sporttip. Diese ersetzen zwei bisherige Konkordate in diesem Bereich. Die neuen Vereinbarungen wurden aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele notwendig. Der Beitritt zu diesen Vereinbarungen bis spätestens 1. Januar 2021 ist Voraussetzung für die Durchführung von Swisslos-Grossspielen auf dem Gebiet des Kantons Glarus ab diesem Zeitpunkt. Bei einem Verzicht auf den Beitritt würden dem Kanton keine Swisslos-Gewinne mehr zufließen. Der Anteil des Kantons Glarus daran betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr. Dieses Geld wurde für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales eingesetzt.

Der ursprüngliche Zeitplan sah den Beitrittsbeschluss durch die Landsgemeinde 2020 vor. Diese musste aufgrund der Coronavirus-Pandemie jedoch abgesagt werden. Weil die Landsgemeinde deshalb nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 über den Beitritt befinden konnte, legte der Regierungsrat das Geschäft dem Landrat anstelle der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vor. Er argumentierte dabei mit der Dringlichkeit der Beitrittsbeschlüsse. Ohne Beitritt per spätestens 1. Januar 2021 wären dem Kanton Glarus der erwähnte Anteil an den Swisslos-Gewinnen von rund 2,2 Millionen Franken entgangen. Gestützt auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung bzw. auf Dringlichkeitsrecht beschloss der Landrat im September 2020 anstelle der Landsgemeinde den Beitritt zu den beiden Konkordaten. Der Beschluss des Landrates gilt bis zu nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

Der Beitritt zu den beiden Konkordaten hat für den Kanton Glarus keine nennenswerten Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Die Finanzierung des gesamten Aufwands erfolgt über Abgaben der Veranstalter von Grossspielen. Wesentlich ist, dass der Kanton Glarus mit dem Beitritt zu den Konkordaten die Grundlage schafft, um auch künftig Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke einsetzen zu können.

In einem separaten Traktandum wird der Landsgemeinde das neue Kantonale Geldspielgesetz unterbreitet. Dieses setzt das neue Bundesrecht um.

Der Landsgemeinde kommt die Aufgabe zu, den Beitrittsbeschluss des Landrates zu genehmigen und den Beitritt ordentlich zu beschliessen.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten von 1923 und das eidgenössische Spielbankengesetz von 1998 bzw. führt diese beiden Erlasse zu einem Bundesgesetz zusammen. Mit dem neuen BGS bezweckt der Bundesgesetzgeber den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele sowie eine Modernisierung der Rechtsgrundlagen. Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen wird beibehalten. Auch unter dem BGS bleiben Geldspiele erlaubt, werden aber stark reglementiert. Grund dafür ist insbesondere die vom Geldspiel ausgehende Spielsuchtgefahr.

Im glarnerischen Recht ist das Lotterien- und Wettwesen heute zur Hauptsache im Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, KLG) aus dem Jahr 2013 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Zudem bestehen auf interkantonaler Stufe zwei Konkordate, an denen der Kanton Glarus beteiligt ist. Es handelt sich dabei einerseits um die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) inklusive Zusatzvereinbarung sowie die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 1937). Den Beitritt zur IVLW hat die Landsgemeinde im Jahr 2006 beschlossen, denjenigen zur IKV 1937 im Jahr 1938. Die IVLW ist ein gesamtschweizerisches Konkordat. Die IKV 1937 hingegen stellt ein regionales Konkordat dar. Ihr gehören sämtliche Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin an. Das Pendant für die Westschweizer Kantone bildet die Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande (C-LoRo). Die Zusatzvereinbarung zur IVLW schloss der Regierungsrat im Jahr 2018 ab. Sie bildet eine befristete Übergangsregelung, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Geldspielrechts erforderlich wurde.

Das neue Geldspielgesetz des Bundes erfordert Anpassungen im kantonalen Recht wie auch bei den beiden interkantonalen Konkordaten. Vorliegend bilden nur die beiden Konkordate Gegenstand der Vorlage. Die notwendigen Anpassungen im kantonalen Recht führen zu einer Totalrevision des Kantonalen Lotteriegesezt.

Diese wird in Form eines neuen Kantonalen Geldspielgesetzes (KGG) in einer separaten Vorlage parallel zur Vorlage zu den Konkordatsbeitritten der Landsgemeinde unterbreitet (s. § 12). Die Trennung erfolgt nicht nur der Übersichtlichkeit halber, sondern erweist sich auch als angezeigt, zumal zwischen den interkantonalen Konkordaten und den innerkantonalen Gesetzesbestimmungen keine direkten Abhängigkeiten bestehen. Beide setzen selbstständig Bundesrecht um: das innerkantonale Recht vor allem hinsichtlich der Kleinspiele und der Verteilung der Lotteriemittel, die Konkordate hinsichtlich der Durchführung von Grossspielen.

Für die Anpassungen der IMLW und der IKV 1937 an das Geldspielgesetz des Bundes wurde von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie erarbeitete die Entwürfe für das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die neue Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Auch hier erwiesen sich Totalrevisionen als erforderlich. Die FDKL hat das GSK und die IKV 2020 im Mai 2019 einstimmig verabschiedet. Sie ersetzen die beiden bisherigen Konkordate, einschliesslich die Zusatzvereinbarung. Das GSK und die IKV 2020 wurden vom Regierungsrat in die Vernehmlassung zur Vorlage zum neuen Kantonalen Geldspielgesetz (KGG) einbezogen. Es ging keine Stellungnahme dazu ein. Die Übergangsfrist für die Inkraftsetzung der kantonalrechtlichen Anpassungen an das Bundesrecht dauerte gemäss BGS bis Ende 2020.

2. Grund für den Beitritt zu den Konkordaten

Wenn die Kantone bei sich Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeitsgrossspiele) durchführen wollen, müssen sie einem Konkordat beitreten. Dieses muss die Aufsicht über die und den Vollzug der Grossspiele ausführlich und einheitlich auf interkantonaler Stufe regeln. Die Kantone haben für diese Aufgaben insbesondere eine interkantonale Behörde zu schaffen (Art. 105 BGS). Weiter verlangt Artikel 23 Absatz 1 BGS explizit, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalter von Grosslotterien und Sportgrosswetten konkordatlich bestimmen. Dabei wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, diejenigen Gesellschaften zu bezeichnen, denen die interkantonale Behörde eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann (Art. 23 Abs. 2 BGS). Diese Vorgaben sind in den beiden vorliegend zum Beitritt vorgelegten Konkordaten umgesetzt (s. Ziff. 3 und 4).

Ein Beitritt zu den Konkordaten bis spätestens 1. Januar 2021 ist aufgrund der Umsetzungsfristen des Bundes notwendig, um auch nach diesem Termin auf Glarner Kantonsgebiet Grossspiele durchführen zu können und um den Anteil des Kantons Glarus an den Swisslos-Gewinnen zu sichern. Dieser betrug in den vergangenen Jahren rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr. Dieses Geld wird für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales verwendet.

3. Grundzüge des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats

3.1. Gliederung

Das GSK umfasst 73 Artikel. Diese regeln in den nachfolgend aufgezählten acht Kapiteln die Aufsicht und den Vollzug bei den Grossspielen:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Kapitel (Art. 1): | Allgemeine Bestimmungen |
| 2. Kapitel (Art. 2–18): | Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele |
| 3. Kapitel (Art. 19–31): | Die Interkantonale Geldspielaufsicht |
| 4. Kapitel (Art. 32–38): | Die Stiftung Sportförderung Schweiz |
| 5. Kapitel (Art. 39–48): | Gemeinsame Bestimmungen |
| 6. Kapitel (Art. 49–50): | Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von
Grosslotterien und grossen Sportwetten |
| 7. Kapitel (Art. 51–68): | Abgaben |
| 8. Kapitel (Art. 69–73): | Schlussbestimmungen |

3.2. Wesentliche Neuerungen

3.2.1. Bildung juristischer Personen

Mit dem GSK werden die bisherigen Organe der IMLW neu in zwei juristische Personen überführt. Es sind dies die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele (Trägerschaft) und die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA). Die Trägerschaft nimmt im Wesentlichen jene Aufgaben wahr, die unter der Geltung der aktuellen Vereinbarung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt obliegen. Die GESPA ist die Nachfolgeorganisation der jetzigen Lotterie- und Wettkommission (Comlot). Damit wird eine rechtlich klare Entflechtung zwischen der Politik einerseits und der operativen Fachebene andererseits erreicht. Bisher hatten die beiden Organe die Rechtsform von einfachen Gesellschaften. Diese erweisen sich in der Praxis als schwerfällig. Rechte und Pflichten werden aktuell stets für alle Kantone begründet. Insbesondere im Bereich der finanziellen Beteiligung ergeben sich dadurch Unsicherheiten. Die Beschlussfassung gestaltet sich zudem als kompliziert. Die künftig vorgesehenen juristischen Personen haben den Vorteil, dass Rechte und

Pflichten auf deren Namen begründet werden. Nachfolgend werden die vom GSK geschaffenen Gebilde mit ihren Organen näher dargestellt.

Interkantonale Trägerschaft Geldspiele (Trägerschaft)

Die Trägerschaft ist die oberste Lotterieberörde der Kantone. Sie hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und ist damit mitgliederschaftlich ausgestaltet. Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) bildet dabei das legislative Organ der Trägerschaft. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsmitglied jedes Kantons. Die Trägerschaft beaufsichtigt und steuert die GESPA, das interkantonale Geldspielgericht und die Stiftung Sportförderung Schweiz. Die Trägerschaft stellt die politische Ebene dar. Sie verfügt über die nachstehenden vier Organe:

- Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
- Vorstand
- Geldspielgericht
- Revisionsstelle

Interkantonale Geldspielaufsicht

Die operative Ebene der fachlichen Aufsicht und des Vollzugs im Bereich der Grossspiele wird einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, der GESPA, übertragen. Mit der Rechtsform der öffentlichen Anstalt sollen der Aussenaustritt sowie die Unabhängigkeit gestärkt werden. Die GESPA steht unter der Aufsicht der Trägerschaft. Sie ist die gestützt auf Artikel 105 BGS zu schaffende Aufsichts- und Vollzugsbehörde bzw. interkantonale Behörde. Die GESPA verfügt über die nachstehenden drei Organe:

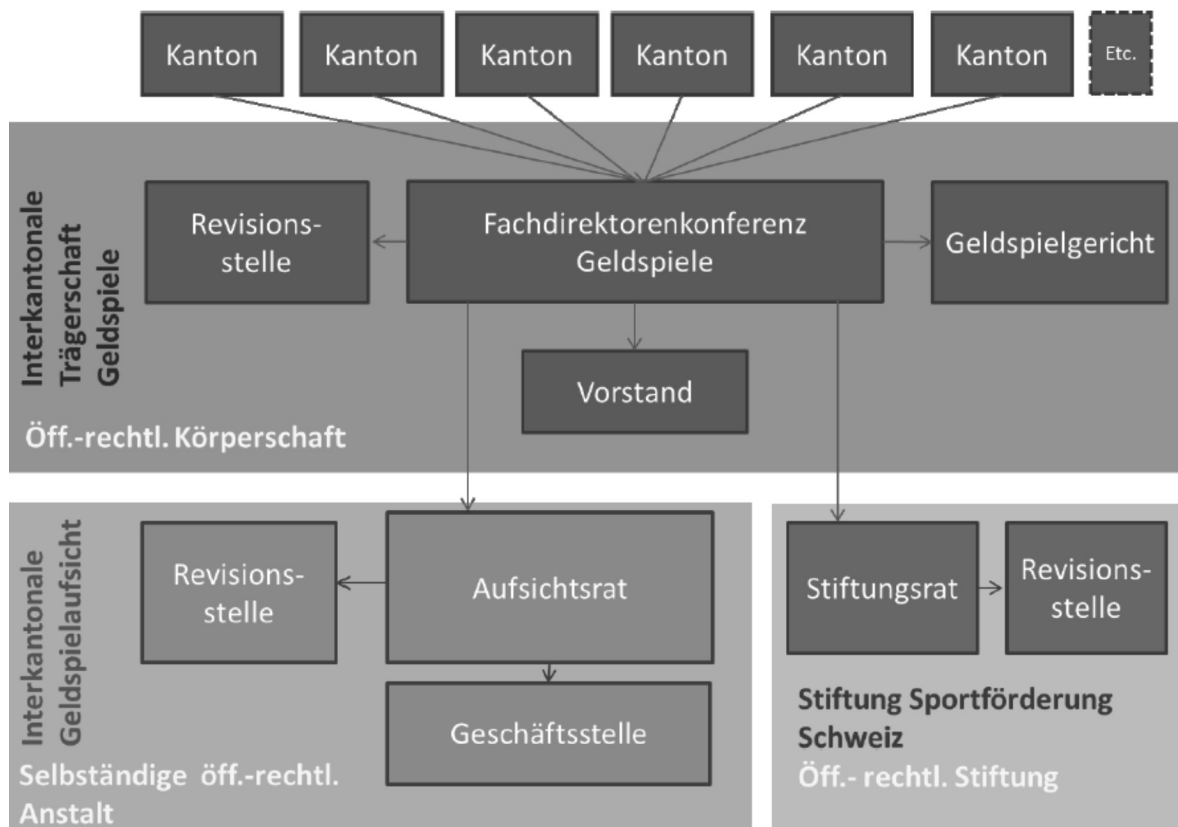
- Aufsichtsrat
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Stiftung Sportförderung Schweiz

Die Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports erfolgte bisher durch die Sport-Toto-Gesellschaft (STG), die in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins gekleidet ist. Die Mittelvergabe soll neu von der öffentlich-rechtlichen Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) wahrgenommen werden. Die SFS wird von der Trägerschaft gesteuert und beaufsichtigt. Sie verfügt über die nachstehenden zwei Organe:

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle

Die nachfolgende Darstellung bietet eine Übersicht über die neuen Strukturen im Bereich des Geldspielwesens:



3.2.2. Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für Grossspiele

Die bisher in den regionalen Konkordaten geregelte Beschränkung der zugelassenen Anbieter wird ins GSK übernommen, die Bezeichnung der zugelassenen Veranstalterin bzw. des zugelassenen Veranstalters erfolgt nach wie vor in den regionalen Konkordaten. Das bisherige System (eine Anbieterin pro Gebiet) wird beibehalten. Im Gebiet der Deutschschweiz und des Tessins ist gemäss IKV 2020 nach wie vor die Swisslos als einzige Veranstalterin von Grossspielen zugelassen.

3.2.3. Optimierung der gesetzlichen Grundlagen

Die Revision der IVLW wird zum Anlass genommen, einerseits die wesentlichen Eckwerte der Organisation des interkantonalen Geldspielwesens (Organe, Zuständigkeiten und Entscheidverfahren) lückenlos im Konkordat abzubilden. Bisher waren die Regelungen teilweise in Reglementen der FDKL enthalten. Andererseits werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Abgaben bei den Veranstaltern von Grossspielen mit Blick auf das Legalitätsprinzip präzisiert. Im GSK werden die folgenden Abgaben vorgesehen:

- Gebühren für Einzelakte (sowohl der GESPA wie auch des Geldspielgerichts);
- Aufsichtsabgabe von allen Veranstaltern und Veranstalterinnen von Grossspielen;
- Abgabe für die Verleihung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, unter anderem auch zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zum GSK, insbesondere zu dessen einzelnen Bestimmungen, wird auf die Ausführungen im erläuternden Bericht der FDKL verwiesen. Diese sind nicht nur sehr umfangreich, sondern auch ausserordentlich technisch. Angesichts dessen wird vorliegend auf eine Wiedergabe verzichtet. Der Bericht der FDKL kann in der vollständigen Fassung im Internet eingesehen (www.gl.ch/geldspiele) oder bei der Staatskanzlei des Kantons Glarus bezogen werden.

4. Grundzüge der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

4.1. Gliederung

In der IKV 2020 wird die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) als ausschliessliche Veranstalterin von Grosslotterien und Sportgrosswetten auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone (Deutschschweiz und Tessin) bezeichnet. Die IKV 2020 regelt in elf Artikeln folgende Punkte:

- | | |
|-------------|---|
| Artikel 1: | Betrieb der Genossenschaft Swisslos zum Zweck der gemeinsamen Veranstaltung von Geldspielen (Leistungsauftrag Swisslos) |
| Artikel 2: | Ablieferung und Verwendung der Reingewinne |
| Artikel 3: | Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft |
| Artikel 4: | Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien |
| Artikel 5: | Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit |
| Artikel 6: | Änderung der Vereinbarung |
| Artikel 7: | Kündigung der Vereinbarung |
| Artikel 8: | Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat |
| Artikel 9: | Inkrafttreten der Vereinbarung |
| Artikel 10: | Aufhebung der IKV 1937 |
| Artikel 11: | Schlussbestimmungen |

4.2. Wesentliche Neuerungen

Die IKV 2020 stellt im Wesentlichen eine Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage dar. Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 wird durch das revidierte BGS und das GSK überholt, weshalb eine Totalrevision der IKV 1937 erforderlich wurde. Das bisherige System wird jedoch beibehalten. Es wird weiterhin der Reingewinn von Swisslos für gemeinnützige Zwecke, namentlich Kultur, Sport und Soziales, eingesetzt. Ein Teil der Gewinne darf wie bisher für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwendet werden (z. B. für Swiss Olympic, Schweizer Fussball, Eishockey oder nationale Schwingfeste).

Ursprünglich bot die von den Mitgliedskantonen betriebene Interkantonale Landeslotterie ILL (heutige Swisslos) lediglich Lose an. Später kamen Zahlenlotos sowie Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben wurden. Jüngst wurde das Produktsortiment mit einem ersten Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) ergänzt, um diesen für die Zukunft lukrativen Teilmarkt nicht den illegalen Online-Geldspielanbietern aus Gibraltar, Malta usw. zu überlassen. Mit einem sozialverträglichen Online-Geschicklichkeitsspielangebot werden sozial- wie auch finanzpolitische Interessen der Kantone wahrgenommen und dem Grundsatz «Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» Rechnung getragen.

Weiter fanden die Übernahme der Sportwetten von der Sport-Toto-Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen (wie z. B. die Begünstigung des nationalen Sports durch einen Teil des Reingewinns von Swisslos

sowie die Sortimentserweiterungen) Eingang in die mehrmals angepassten Statuten der Swisslos. Die IKV aus dem Jahr 1937 dagegen wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst. Die durch Änderungen im übergeordneten Recht ausgelöste Revision der IKV 1937 soll nun auch zum Anlass genommen werden, Regelungen, die bisher nur in die Statuten der Swisslos Eingang gefunden haben, im Interesse der Transparenz und der demokratischen Abstützung künftig auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung zu verankern. Weiter wurden die Begriffe aktualisiert, sodass nun unter anderem nicht mehr lediglich von «Lotterien» die Rede ist, sondern von «Geldspielen» allgemein.

Die Generalversammlung der Swisslos setzt sich wie bisher aus je einem Mitglied der Regierungsräte der beteiligten Kantone zusammen. Dieses Mitglied darf nicht gleichzeitig in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele gemäss GSK Einsitz haben. Das Konkordat erhöht neu die Beschränkung der jährlichen Gesamtlossumme von Kleinlotterien in einem Kanton von 1.50 auf 2.50 Franken pro Einwohner. Die Frist für die Kündigung der Vereinbarung wurde zudem von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert. Die Kündigung kann jedoch frühestens auf das Ende des zehnten Jahres seit Inkrafttreten der IKV 2020 erfolgen. Eine Kündigung hätte im Wesentlichen zur Folge, dass auf dem Gebiet des Kantons Glarus keine Grossspiele mehr angeboten werden dürften.

4.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur IKV, insbesondere zu deren einzelnen Bestimmungen, wird auf die Ausführungen im erläuternden Bericht der FDKL verwiesen. Diese werden gleich wie die Erläuterungen zum GSK vorliegend nicht nochmals wiederholt. Sie können in der vollständigen Fassung im Internet eingesehen (www.gl.ch/geldspiele) oder bei der Staatskanzlei des Kantons Glarus bezogen werden.

5. Zuständigkeit

5.1. Grundsätzliche Zuständigkeit der Landsgemeinde

Nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde für Konkordate und andere Verträge zuständig, die einen Gegenstand der Verfassung oder Gesetzgebung betreffen. In die Form eines Gesetzes sollen namentlich Gegenstände von wesentlicher Tragweite gekleidet werden; damit soll alles rechtlich und politisch Wichtige entschieden werden. Da das GSK wie auch die IKV 2020 interkantonale Vereinbarungen darstellen, die rechtssetzende Bestimmungen von Gesetzesrang (Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Erhebung von Abgaben, Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin von Grossspielen usw.) enthalten, fallen sie in die Kompetenz der Landsgemeinde. Die beiden Vorlagen sind aufgrund ihres interkantonalen Charakters unabänderlich. Ihnen kann nur als Ganzes zugestimmt oder sie können als Ganzes abgelehnt werden. Zu den Entwürfen der GSK und der IKV 2020 erhielt der Regierungsrat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er äusserte sich positiv, zumal die beiden Konkordate die Voraussetzung dafür bilden, dass den Kantonen die Gewinne der Swisslos zufließen können und von ihnen keine Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger ausgehen.

5.2. Beschluss des Landrates anstelle der Landsgemeinde

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, bildet der Beitritt zu den Konkordaten bis spätestens 1. Januar 2021 Voraussetzung für die weitere Durchführung von Grossspielen auf dem Glarner Kantonsgebiet und für das Anrecht auf Anteile an den Gewinnen der Swisslos. Wegen der Coronavirus-Pandemie konnte die Landsgemeinde jedoch nicht wie ursprünglich vorgesehen im 2020 und damit noch rechtzeitig über den Beitritt befinden. Der Regierungsrat legte die Vorlage aufgrund der Dringlichkeit und gestützt auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung dem Landrat anstelle der Landsgemeinde zum Beschluss vor. Der Landrat folgte der Argumentation des Regierungsrates und stimmte dem Beitritt zu den Konkordaten im September 2020 zu. Dieser Beschluss gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Diese hat den Beschluss vorliegend zu genehmigen und den Beitritt zu den Vereinbarungen ordentlich zu beschliessen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Beitritt zu den beiden Konkordaten hat für den Kanton Glarus keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Die Finanzierung des gesamten Aufwands der mit dem GSK neu zu schaffenden juristischen Personen und ihrer Organe erfolgt über Abgaben der Veranstalter von Grossspielen. Ein gewisser Verwaltungsaufwand wird im Rahmen der Vollzugshilfe für die GESPA zu erwarten sein. Dieser sollte mit den heute bestehenden Strukturen bewältigt werden können. Viel wesentlicher ist aber, dass der Kanton Glarus mit dem (definitiven) Beitritt zu den Konkordaten die Grundlage schafft, weiterhin Grossspiele durchführen zu können. Dadurch können auch künftig namhafte Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Ein Verzicht würde dazu führen, dass auf dem Kantonsgebiet ab sofort keine Grossspiele mehr durchgeführt werden dürften. Dies hätte auch zur Folge, dass den kantonalen Fonds in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales keine Gewinne von Swisslos mehr zufließen würden.

7. Inkrafttreten

7.1. Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats

Das GSK tritt gemäss dessen Artikel 69 Absatz 1 in Kraft, sobald ihm 18 Kantone beigetreten sind. Damit tritt die IVLW inkl. Zusatzvereinbarung gleichzeitig ausser Kraft (Art. 69 Abs. 3 GSK). Die Kantone streben ein gesamtschweizerisch gültiges Konkordat an. Zahlreiche Bestimmungen im Konkordat sind denn auch darauf ausgelegt, dass alle Kantone den Beitritt erklären. In Kantonen, die dem GSK nach dem Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist (Art. 141 Abs. 2 BGS und Art. 142 Abs. 3 BGS) bis Ende 2020 noch nicht beigetreten sind, dürften keine Grossspiele mehr veranstaltet werden.

Der Beitritt des Kantons Glarus zum GSK wurde im September 2020 durch den Landrat anstelle der Landsgemeinde beschlossen. Da dieser Beschluss nur bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gilt, hat die Landsgemeinde 2021 ihn nun nachträglich zu genehmigen.

7.2. Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Die IKV 2020 tritt gemäss deren Artikel 9 Absatz 1 in Kraft, sobald ihr alle 20 der bisherigen Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind (Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin). Es bedarf somit grundsätzlich des Beitritts all dieser 20 Kantone zur IKV 2020, damit die Swisslos auch nach dem 1. Januar 2021 weiterhin Grossspiele anbieten kann. Mit dem Inkrafttreten der IKV 2020 wird die IKV 1937 aufgehoben (Art. 10 IKV 2020).

Der Beitritt des Kantons Glarus zur IKV 2020 wurde im September 2020 durch den Landrat anstelle der Landsgemeinde beschlossen. Da dieser Beschluss nur bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gilt, hat die Landsgemeinde 2021 ihn nun nachträglich zu genehmigen.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Vorsitz von Landrat Bruno Gallati, Näfels, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war in der Kommission unbestritten.

In der Detailberatung wurden der Bericht des Regierungsrates sowie die Konkordate artikelweise durchberaten. Die Vorlage blieb dabei völlig unbestritten.

Die Kommission beantragte dem Landrat einstimmig, der Landsgemeinde die Beitritte zum GSK und zur IKV 2020 zur Zustimmung zu unterbreiten.

8.2. Landrat

Auch im Landrat waren die beiden neuen Konkordate völlig unbestritten. Sie wurden ohne Wortmeldungen in der Detailberatung verabschiedet.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Beitritten zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen zuzustimmen.

8.3. Beschluss des Landrates anstelle der Landsgemeinde

Weil die Landsgemeinde 2020 nicht stattfinden konnte und aufgrund des drohenden Wegfalls der Anteile am Gewinn der Swisslos bei einem nicht fristgerechten Beitritt zu den Konkordaten unterbreitete der Regierungsrat die Vorlage dem Landrat anstelle der Landsgemeinde zur Beschlussfassung. Grundlage bildete Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung. Das Vorgehen blieb im Landrat in diesem Fall unbestritten.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Beschluss des Landrates über den Beitritt zu den nachfolgenden Konkordaten zu genehmigen und den Beitritt ordentlich zu beschliessen.

A. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

(Vom

Die Kantone:

gestützt auf Artikel 48 und Artikel 106 sowie Artikel 191b Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS),

vereinbaren:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Konkordat regelt:

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Artikel 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht, GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend: SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2. Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele

2.1. Aufgaben und Organisation

2.1.1. Allgemeines

Art. 2 *Aufgaben der Trägerschaft*

¹ Die Trägerschaft:

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 *Rechtsform, Sitz und Organe*

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

2.1.2. Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Art. 4 *Zusammensetzung*

¹ Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 *Zuständigkeiten der FDKG*

¹ Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt:
 1. die Mitglieder des Vorstands;
 2. die Revisionsstelle;
 3. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 4. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a. o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 5. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 6. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Artikel 113 ff. BGS.
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Artikel 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst:
 1. das Budget;
 2. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 3. die Höhe des Anteils «Aufsicht» der Abgabe gemäss Artikel 67 Absatz 1;
 4. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für vier Jahre;
 5. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Artikel 67 Absatz 2;
 6. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 7. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für vier Jahre im Verfahren gemäss Artikel 34;
 8. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für vier Jahre;
 9. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 71 Absatz 3.
- f. genehmigt:
 1. das Organisationsreglement der GESPA;
 2. das Gebührenreglement der GESPA;
 3. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 4. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 5. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 6. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 7. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 8. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS.
- g. nimmt Kenntnis:
 1. vom jährlichen Budget der GESPA;
 2. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 3. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS.
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 *Entscheidverfahren der FDKG*

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Artikel 34 und Artikel 71 Absatz 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

2.1.3. Der Vorstand

Art. 7 *Zusammensetzung des Vorstands*

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der *Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA)* steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

¹ Der Vorstand:

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 *Entscheidverfahren*

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 *Sekretariat*

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

2.1.4. Das Geldspielgericht

Art. 11 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen:

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und -richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann; oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder -richter nicht verfügen; diesfalls muss die a. o. Richterin bzw. der a. o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 *Unabhängigkeit*

¹ Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

2.1.5. Die Revisionsstelle**Art. 15** *Wahl und Berichterstattung*

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Artikel 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

2.1.6. Weitere organisatorische Einheiten**Art. 16** *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

2.2. Finanzen**Art. 17** *Finanzierung*

¹ Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Artikel 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 *Rechnungswesen*

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Absatz 1.

3. Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

3.1. Aufgaben und Organisation

3.1.1. Allgemeines

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss den Absätzen 1–2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Unabhängigkeit

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 Organisation und Berichterstattung

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

3.1.2. Der Aufsichtsrat

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 Zuständigkeiten

¹ Der Aufsichtsrat:

- a. erlässt:
 1. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 2. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;

3. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 4. die Regulierung betreffend das Personal.
- b. kann zuhänden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst:
1. das jährliche Budget der GESPA;
 2. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 3. den Rechenschaftsbericht zuhänden der FDKG, jeweils für vier Jahre.
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- ² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.
- ⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.
- ⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

3.1.3. Die Geschäftsstelle

Art. 25 *Geschäftsstelle und Personal*

- ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.
- ² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.
- ³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.
- ⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- ⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.
- ⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.
- ⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.
- ⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

3.1.4. Die Revisionsstelle

Art. 26 *Wahl, Auftrag und Berichterstattung*

- ¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Artikel 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

3.2. Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht

Art. 27 *Reserven*

- ¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von drei Millionen Franken.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50 Prozent und höchstens 150 Prozent des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 *Finanzierung*

¹ Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Ziffer 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 *Rechnungslegung*

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Ziffer 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 *Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA*

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 *Verfahrensrecht*

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

4. Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Art. 32 *Errichtung und Zweck*

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Absatz 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 *Stiftungsvermögen*

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Artikel 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuferete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Absatz 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 *Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports*

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 *Organisation*

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über fünf oder sieben Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Artikel 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 *Berichterstattung*

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 *Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe*

¹ Die SFS gewährt Beiträge:

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für vier Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 *Transparenz*

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Webseite.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 *Unvereinbarkeit*

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 *Offenlegung von Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 *Ausstandspflicht*

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 *Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende*

¹ Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 *Finanzaufsicht*

¹ Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 *Haftung*

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden:

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 *Datenschutz*

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13–15 BGÖ) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 Publikationen

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Webseite.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 Anwendbares Recht

¹ Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6. Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i. S. von Artikel 23 Absatz 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Artikel 49 hiervor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Artikel 65–68 dieses Konkordats.

7. Abgaben**7.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 51 Massgebender Gesamtaufwand**

¹ Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;

- c. auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Artikel 114 BGS.

Art. 52 *Finanzierung*

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Artikel 51 hiervor dienen vorab:

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil «Aufsicht», finanziert.

Art. 53 *Gebührenreglement der GESPA*

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52 Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV) sinngemäss.

7.2. Gebühren für Einzelakte der GESPA

Art. 54 *Gebührenpflicht*

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 *Bemessung*

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen 100 und 350 Franken pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 *Gebührenzuschlag*

¹ Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Artikel 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die:

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden; oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 *Auslagen*

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 *Vorschüsse*

¹ Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

7.3. Gebühren des Geldspielgerichts**Art. 59** *Gebühren des Geldspielgerichts*

¹ Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

7.4. Aufsichtsabgabe**Art. 60** *Abgabepflicht*

¹ Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 *Bemessung der Abgabe*

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 *Beginn und Ende der Abgabepflicht*

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 *Erhebung der Abgabe*

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

7.5. Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte**Art. 64** *Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Artikel 50 beträgt gesamthaft drei Millionen Franken.

² Der Betrag gemäss Absatz 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Absatz 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 *Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Artikel 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil «Prävention» und einem Anteil «Aufsicht».

Art. 66 *Anteil «Prävention»*

¹ Der Anteil «Prävention» beträgt 0,5 Prozent des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil «Prävention» dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Artikel 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Absatz 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 *Anteil «Aufsicht»*

¹ Die Höhe des Anteils «Aufsicht» wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Artikel 52 Absatz 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Artikel 28.

Art. 68 *Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Artikel 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8. Schlussbestimmungen

Art. 69 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 *Geltungsdauer, Kündigung*

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des zehnten Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 *Änderung des Konkordats*

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 *Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten*

¹ Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV, der C-LoRo sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 *Übergangsbestimmungen*

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz gemäss Artikel 3 Buchstabe a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Artikel 3 Buchstabe b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Artikel 3 Buchstabe c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Artikel 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023–2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Artikel 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Artikel 58.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.
GS IX B/24/3, Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Mai 2006, wird aufgehoben.

2.
GS IX B/24/4, Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, wird aufgehoben.

IV.

Diese Vereinbarung tritt gemäss Artikel 69 in Kraft.

B. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

(Vom

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937 errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über Geldspiele, BGS) weiter zu führen, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung (BV), das Bundesgesetz über Geldspiele und das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK),

vereinbaren:

I.

Art. 1 *Leistungsauftrag Swisslos*

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend: Vereinbarungskantone) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend: Swisslos).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 *Ablieferung und Verwendung der Reingewinne*

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Artikel 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Absatz 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel abzuliefern:

- a. Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von 70 000 Franken, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl;
- b. Reingewinn aus übrigen Spielen: 50 Prozent nach Bevölkerung, 50 Prozent nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Artikel 28 BGS.

Art. 3 *Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft*

¹ Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 *Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien*

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Artikels 34 BGS darf höchstens 2.50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von 100 000 Franken steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 *Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit*

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 *Änderung der Vereinbarung*

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 *Kündigung der Vereinbarung*

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des zehnten Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 *Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat*

¹ Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 *Inkrafttreten der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 *Aufhebung der IKV 1937*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 *Schlussbestimmung*

¹ Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Vereinbarung tritt gemäss Artikel 9 in Kraft.